
Nummer 11/12, 20. März 2020, Seite 105

Inhaltsverzeichnis

Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Stadtgebiet von Augsburg vom 04.03.2020

Satzung der Stadt Augsburg über die städtischen Schulen (Schulsatzung)

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Oberbürgermeisterwahl am 15. März 2020

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Oberbürgermeister-Stichwahl am Sonntag, 29. März 2020

Wahlbekanntmachung für die Oberbürgermeister-Stichwahl am 29. März 2020

Stimmzettel zur Oberbürgermeister-Stichwahl am 29. März 2020

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

- Nr. 1804
- Nr. 1787

Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Frühjahrsdult 2020

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- Metzplatz 1, ehem. Stadtmetzg; BA II, Brandschutz und EDV Erneuerung; Tischlerarbeiten Innentüren
- Neubau Verkehrs- und Parkleitsystem Augsburg; Tiefbauarbeiten
- Tunnel Schleifenstraße Erneuerung Kabelrinnen und Notrufeinrichtungen
- Landschaftsbauarbeiten Mehrgenerationenpark Griesle; Bauabschnitt 01

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

- Ausstattung einer Stadtteilbücherei mit RFID-gestützter Bibliothekstechnik als Open-Library

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Bahnhofstr. 17*
- *Hummelstr. 45*

Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Stadtgebiet von Augsburg vom 04.03.2020

Aufgrund von § 20 Abs.2 Nr.7, § 29 Abs.1 und 2, § 22 Abs.1 und Abs.2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr.5 a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der Bestand an Gehölzen (Bäume und Sträucher) im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

(2) Geschützt sind

1. Gehölze mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm sowie
2. mehrstämmige Gehölze, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung bzw. der bisherigen Baumschutzverordnungen gefordert werden bzw. wurden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.

(4) Nicht geschützt sind:

1. Obstgehölze mit einem Kronenansatz unter 100 cm mit Ausnahme von Walnuss,
2. Pappeln, Weiden, Thuja, Scheinzypressen und Fichten sowie deren verschiedenen Arten,
3. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und
4. Gehölze in Gartenparzellen von Kleingartenanlagen.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu fördern, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlage wildlebender Tiere,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern, die klimatischen Verhältnisse im Stadtgebiet zu verbessern und
4. das Ortsbild in Bezug auf Stadt- und Straßenbild zu erhalten und zu beleben.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, die nach § 1 geschützten Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.

(2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Gehölze gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Gehölzen führen.

(4) Ein Verändern oder Schädigen liegt insbesondere vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder Gehölze in ihrer Gesundheit schädigen.

(5) Verboten sind Einwirkungen auf den Kronenraum und Wurzelbereich, die die Gehölze zur Existenz benötigen, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen. Verbotene Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Handlungen:

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasser- und luftundurchlässigen Belag,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen (zum Beispiel: Befahren, Abstellen von Fahrzeugen oder Containern),
3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen, Erdaushub, Material,
4. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide),
5. Anwendung von Streusalzen, sofern mit einer bezogen auf den Gehölzschutz unschädlichen bzw. weniger schädlichen, zumutbaren Maßnahme der Verkehrssicherungspflicht nachgekommen werden kann, und
6. Grundwasserveränderungen.

§ 4 Ausnahmen von den Verboten

Von den Verboten sind ausgenommen

1. fachgerechte Gehölzschnitte bzw. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt der Gehölze und

2. fachgerechte Gehölzschnitte bzw. fachgerechte Maßnahmen, die der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht bzw. der Betriebspflicht auf öffentlichen Grünflächen, Straßen und Bahnbetriebsanlagen sowie bei oberirdischen Stromversorgungsanlagen dienen.

§ 5 Genehmigung und Befreiung

- (1) Für das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern geschützter Gehölze kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht und es nicht möglich ist, das Vorhaben ohne eine Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder Veränderung von Gehölzen zu verwirklichen; dies gilt jedoch nicht, wenn Gehölze durch eine zumutbare Veränderung des Vorhabens erhalten werden können;
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird,
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird,
 4. der geschützte Gehölzbestand im Verhältnis zur Grundstücksgröße oder zum Grundstückszuschnitt eine unzumutbare Beeinträchtigung für die bestehende Nutzung des Grundstückes oder des Nachbargrundstückes darstellt,
 5. die Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht Maßnahmen an Gehölzen oder Maßnahmen mit Auswirkungen auf Gehölze erforderlich macht,
 6. der Betrieb oder die Unterhaltung eines Friedhofs Maßnahmen an Gehölzen erforderlich macht oder
 7. naturschutzfachlich begründete Maßnahmen zur Biotoppflege durchgeführt werden.
- (2) Für das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern geschützter Gehölze ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn Gehölze Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung aufweisen und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Die Genehmigung gilt für Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht als erteilt. Die Maßnahmen sind der Stadt Augsburg vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen (beispielsweise Fotos) schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Stadt Augsburg kann in diesen Fällen nachträglich Nebenbestimmungen gemäß § 7 erteilen.
- (4) Für erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen sowie für Sachen, wenn der Sachschaden bedeutend ist, gilt die Genehmigung als erteilt. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG erteilt werden.

§ 6 Verfahren

- (1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Stadt Augsburg zuständig, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas Anderes ergibt.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Stadt Augsburg unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch zu beantragen. In dem Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe zu bezeichnen sowie deren Standort auf dem Grundstück anzugeben. Die Stadt Augsburg kann die Vorlage von Gehölzgutachten sowie von Plänen verlangen und deren Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (3) Wird die Maßnahme an den Gehölzen durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften einer Genehmigung bedarf, so ist der Antrag bei der für dieses Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen, Anordnung

- (1) Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen geleistet wird. Dabei sind die Vitalität und die ökologische Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzes sowie eine angemessene innerörtliche Durchgrünung, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die schädlichen Umwelteinwirkungen, die klimatischen Verhältnisse und das Ortsbild zu berücksichtigen. Es können Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung der geforderten Gehölze vorzunehmen.
- (3) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert, kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, eine sonstige Berechtigte bzw. ein sonstiger Berechtigter oder Verursacherin bzw. Verursacher zu angemessenen Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine angemessene Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar, ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den Kosten, die für die angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich der Anschaffung, Lieferung, fachgerechten Pflanzung, Entwicklungspflege für die Dauer von 5 Jahren sowie für Planungen und Grunderwerb erforderlich sind. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen, für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für den Erwerb von notwendigen Pflanzflächen zu verwenden.

- (5) Werden durch eine Maßnahme geschützte Gehölze gefährdet, so können geeignete Vorkehrungen zum Erhalt der Gehölze angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen werden, die nach § 3 Absätze 3 bis 5 verboten sind.

§ 8 Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger.

§ 9 Sanierungszuschuss

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines ortsbildprägenden oder für den Artenschutz bedeutenden geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Augsburg im Einzelfall nach Maßgabe des Haushalts einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 geschützte Gehölze ohne Genehmigung entfernt, zerstört, schädigt oder verändert,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 die Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
 4. im Antrag oder Plänen nicht richtige oder nicht vollständige Angaben macht (§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3).
- (2) Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage nach § 7 Absätze 1 und 2 zu einer Genehmigung nach § 5 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

§ 11 Andere naturschutzrechtliche Verordnungen

- (1) Die vorliegende Verordnung gilt nicht im Geltungsbereich
1. der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Altstadtringes vom 06.11.1981 (ABl. S. 192) und
 2. der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Pferseer Wertachauen vom 06.11.1981 (ABl. S. 192)
- in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Übrigen bleiben von dieser Verordnung andere naturschutzrechtliche Verordnungen unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 08.03.2010 außer Kraft.
- (2) Genehmigungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen, die auf Grund der Baumschutzverordnung vom 08.03.2010 erteilt wurden, gelten fort.
- (3) Folgende Bauleitplanverfahren werden nach der bisher gültigen Baumschutzverordnung vom 08.03.2010 abgeschlossen:
1. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 253 B „Östlich der Nordfriedhofstraße, südlich des Werner-Egk-Weges“
 2. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 278 A „Zwischen Meierweg und Zirbelstraße“
 3. Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 480 „Westlich der Langenmantelstraße“
 4. Aufstellung Bebauungsplan Nr. BP 481 „Zwischen Zimmererstraße und Walterstraße“
 5. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 671 „Westlich der Wernhüterstraße“ incl. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ im Planungsraum Lechhausen (1995-114) im Parallelverfahren

Augsburg, den 04.03.2020

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Augsburg geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

Satzung der Stadt Augsburg über die städtischen Schulen (Schulsatzung)

vom 26.02.2020

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und aufgrund des Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Augsburg für die städtischen Schulen (Schulsatzung) vom 23.3.1983 (ABl. S. 47) zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2013 (ABl. S. 260) wird wie folgt aktualisiert und neu gefasst:

§ 1 Gymnasien

Die Stadt Augsburg betreibt folgende Gymnasien:

1. Jakob-Fugger-Gymnasium: wirtschaftswissenschaftliches und naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
2. Maria-Theresia-Gymnasium: naturwissenschaftlich-technologisches, sprachliches und sozialwissenschaftliches Gymnasium

§ 2 Realschulen

Die Stadt Augsburg betreibt folgende Realschulen:

1. Agnes-Bernauer-Schule, Realschule für Mädchen
2. Abendrealschule für Berufstätige

§ 3 Berufliche Schulen

Die Stadt Augsburg betreibt folgende berufliche Schulen:

1. Städtische Berufsschule I Augsburg (Bebo-Wager-Berufsschule)
Berufsfelder: Metalltechnik - Schwerpunkte Fertigungstechnik, Feinwerktechnik, Zerspanungstechnik, Mechatronik, Luftfahrttechnik, Zeichen- und Konstruktionstechnik, Kraftfahrzeugtechnik, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Klempnertechnik
2. Städtische Berufsschule II Augsburg (Bebo-Wager-Berufsschule)
Berufsfelder: Chemie, Drucktechnik/Medien, Zahntechnik, Körperpflege, Ernährung und Hauswirtschaft - Schwerpunkt Gastgewerbe, Back- und Süßwarenherstellung sowie Fleischereiverarbeitung
3. Städtisches Berufsschulzentrum für soziale Berufe Augsburg
organisatorisch angegliedert:
 - Städtische Berufsschule III Augsburg
 - Städtische Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Augsburg
 - Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege Augsburg
 - Städtische Berufsfachschule für Sozialpflege Augsburg
 - Städtische Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement Augsburg
 - Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik Augsburg (voraussichtlich ab dem Schuljahr 2020/2021)
4. Städtische Berufsschule IV Augsburg (Welserschule)
Berufsfelder: Wirtschaft und Verwaltung - Schwerpunkte Büro, Finanzen, Handel, Industrie, Dialog, Informatik, Logistik und Kaufmännische Verwaltung
5. Städtische Berufsschule V Augsburg (Bebo-Wager-Schule)
Berufsfelder: Wirtschaft und Verwaltung - Schwerpunkt Recht und öffentliche Verwaltung, Gesundheit
6. Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum für Bau, Holz, Farbe der Stadt Augsburg
organisatorisch angegliedert:
 - Städtische Berufsschule VI Augsburg
Berufsfelder: Bautechnik, Farbtechnik, Holztechnik, Jugendliche ohne Ausbildungsplatz
 - Städtische Berufsoberschule Augsburg, Fachrichtung Technik
7. Städtische Berufsschule VII Augsburg (Bebo-Wager-Schule)
Berufsfelder: Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik, Mechatronik, Telekommunikationstechnik
8. Städtische Reischlesche Wirtschaftsschule

§ 4 Sing- und Musikschule

Die Stadt Augsburg unterhält daneben als kommunale Einrichtung die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg.
Ausbildungsrichtungen: Singschule, Musikschule, Elementare Musikpädagogik

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Augsburg für die städtischen Schulen (Schulsatzung) vom 05.11.2013 (ABl. S. 260) außer Kraft.

Augsburg, den 26.02.2020

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses
der Oberbürgermeisterwahl
am 15. März 2020**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2020 folgendes abschließendes Ergebnis der Oberbürgermeisterwahl festgestellt:

1.	Die Zahl der Stimmberechtigten:	214.110
	Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	97.055
	Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	96.477
	Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	578

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvor- schlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	Weber Eva, Bürgermeisterin, Juristin, Augsburg	41.534
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Wild Martina, Historikerin, Stadträtin, Augsburg	17.851
03	FREIE WÄHLER Bayern/FW FREIE WÄHLER Augsburg e.V.	Hummel Peter, Redakteur, Augsburg	3.053
04	Alternative für Deutschland	Jurca Andreas, M.Sc, Parlamentarischer Referent, Augsburg	4.673
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Wurm Dirk, Berufsmäßiger Stadtrat, Augsburg	18.116
06	Freie Demokratische Partei	Vollmar Lars, Angestellter, Augsburg	1.249
07	PRO AUGSBURG e.V.	Eberle Claudia, M.A., IT-Trainerin, Stadträtin, Augsburg	941
08	DIE LINKE	Hintermayr Frederik, Gesundheits- und Krankenpfleger, Bezirksrat, Augsburg	2.564
09	Ökologisch-Demokratische Partei	Pettinger Christian, Entwicklungsingenieur, Stadtrat, Augsburg	1.183
11	Augsburg in Bürgerhand e.V.	Marcon Bruno, Diplom-Psychologe, Augsburg	1.478
13	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Mc Queen Lisa, Kürschnerin, Augsburg	1.896
14	V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	Wegner Roland, Diplom-Verwaltungswirt (FH), Augsburg	678
15	WSA e.V.	Tabak Anna, Leiterin Personal und Recht, Augsburg	1.261

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 29.03.2020 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.
Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlages- trägers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	Weber Eva, Bürgermeisterin, Juristin, Augsburg	41.534
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Wurm Dirk, Berufsmäßiger Stadtrat, Augsburg	18.116

Augsburg, 17.03.2020

Roßdeutscher
Gemeindevahlleiter

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses der Oberbürgermeister-Stichwahl
am Sonntag, 29. März 2020**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Oberbürgermeister-Stichwahl findet am Dienstag, 31. März 2020 um 9 Uhr im Verwaltungsgebäude, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, 6. Stock, Tagungsraum (Zimmer 650) statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Roßdeutscher
Wahlleiter der Stadt Augsburg

**Wahlbekanntmachung
für die Oberbürgermeister-Stichwahl am 29. März 2020**

1. Bei der Oberbürgermeisterwahl am Sonntag, 15. März 2020 hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Daher findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
2. **Das Stimmrecht kann nur durch Briefwahl ausgeübt werden:**
- 2.1 Jeder Wahlberechtigte erhält folgende Unterlagen:
 - Einen Stimmzettel für die Oberbürgermeister-Stichwahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 2.2 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
- Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Sonntag, 29. März 2020 bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Reischleschen Wirtschaftsschule, Alter Postweg 86a, 86159 Augsburg, zusammen.
4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**
Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Dieser ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel darf nur **eine** Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden.
5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Stadt Augsburg
Bürgeramt – Wahlen
An der Blauen Kappe 18
86152 Augsburg



Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel

zur Oberbürgermeister-Stichwahl
in der Stadt Augsburg
am 29. März 2020

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort CSU Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.	Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Weber Eva Bürgermeisterin, Juristin ☐	Wurm Dirk Berufsmäßiger Stadtrat ☐

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 1804 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 1787 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt

Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Frühjahrsdult 2020

Die Frühjahrsdult findet vom 11.04.2020 bis 26.04.2020 auf dem Straßenzug "Obere Jakobermauer / Vogelmauer" statt.

Um einen möglichst sicheren und geordneten Veranstaltungs- und Verkehrsablauf zu gewährleisten, werden der Veranstaltungsbereich und die darauf zuführenden Straßen (Rosengasse, Kappeneck, Lochgäßchen und Auf dem Plätzchen) vom 06.04.2020 (Aufbaubeginn) bis zum 28.04.2020 (Abbauende) für Fahrzeuge aller Art - ausgenommen Anlieger - gesperrt. Darüber hinaus darf in den genannten Straßen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Entsprechend den Fortschritten des Dultaufbaues entfallen auch die im Bereich "Obere Jakobermauer / Vogelmauer" befindlichen Parkmöglichkeiten für Bewohner mit Parkausweis "E". Als Ersatz hierfür werden Bewohnern mit Parkausweis "E" Stellplätze auf der Ost- und Westseite des Oberen Grabens zur Verfügung gestellt.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg bittet die von den Verkehrsbeschränkungen betroffenen Bewohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die zur Durchführung der Frühjahrsdult notwendigen Maßnahmen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Herr Michael Sirch
Tel.: 324-9215

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 19 016 02
- d) Tischlerarbeiten
- e) ehem. Stadtmetzg Augsburg, Metzplatz 1, 86150 Augsburg
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
Erneuerung von ca.71 Holztürblätter als Schreiner Sonderanfertigung an Bestandszargen angepasst
ca. 3 neue Brandschutztüren T30-1 RS aus Holz mit Zargen
- h) keine Lose
- i) Ausführungszeitraum ca. KW 23/2020 – KW 20/2021
- j) keine Nebenangebote
- k) nein
- l) siehe c)
- o) 21.04.2020 – 10.30 Uhr, Bindefrist: 21.05.2020
- p) siehe c)
- q) deutsch

- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) 21.04.2020 – 10.30 Uhr
- t) Sicherheitsleistungen: Für die Gewährleistung ist eine Bürgschaft von 2 % der Abrechnungssumme erforderlich.
- u) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach § 16 VOB/B
- w) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die vergleichbare Leistungen in den letzten drei Jahren mit Erfolg ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertig zu stellen. Vergleichbare Leistungen sind nachzuweisen durch Angabe von Referenzobjekten mit Nennung eines Ansprechpartners. Termingerechte Ausführung ist nachzuweisen durch Darstellung des Firmenprofils unter Nennung der Anzahl der Beschäftigten und deren Qualifikation.
- x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg Ref. 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.Nr. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsbuerg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 660 20 E 04
- d) Neubau Verkehrs- und Parkleitsystem, Tiefbauarbeiten
- e) Stadtgebiet Augsburg
- f) Herstellen von Mastfundamenten und Anschlussverrohrungen
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsbeginn: 11.05.2020
Fertigstellung: 31.03.2021
- j) Nein
- k) Nein
- l) siehe c)
- o) 02.04.2020, 10:30 Uhr; Bindefrist 02.05.2020
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) Siehe Vergabeunterlagen
- s) 02.04.2020, 10:30 Uhr
- t) siehe Vergabeunterlagen
- u) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen. Abschlags- und Schlusszahlungen nach § 16 VOB/B
- w) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben.
- x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsbuerg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de; Verg.-Nr. 660 20 W 04 01
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) 86161 Augsburg, Theodor-Wiedemann-Straße 3-9
- f) Tunnel Schleifenstraße Erneuerung Kabelrinnen und Notruffeinrichtungen:
Anpassen der Bestandsanlagen, Blitz- und Überspannungsschutz, Öffnen und Schließen von Brandschottungen;
Erneuerung der Kabeltragsysteme im Tunnel, Taubenabwehr für Kabeltragsysteme;
Erneuerung der Beleuchtungsverkabelung im Tunnel;
Erneuerung der Notruftelefone mit Notrufanlage;
- h) keine Lose
- i) Baubeginn 11.05.2020 (KW20), Fertigstellung bis 16.10.2020 (KW42)
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) nein
- l) siehe c)
- o) 16.04.2020, 10:30 Uhr; Bindefrist: 15.05.2020
- p) siehe c)
- q) Deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) 16.04.2020, 10:30 Uhr; siehe c)
- t) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme,
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2 % der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge
- u) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen. Abschlags- und Schlusszahlungen nach § 16 VOB/B
- w) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind

x) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Zi. 547, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsbuerg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Ausschließlich elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg. Nr. 670 20 FLGB 005
- d) Landschaftsbauarbeiten – Sanierung Mehrgenerationenpark Griesle 1. BA
- e) Augsburg-Lechhausen
- f) Bodenbewegungen ca. 175 m³, Tragschichten ca. 120 m³, Drainbetontragschicht ca. 20,50 m³, Tiefbord ca. 120 m, Wassergebundene Decke ca. 415 m², EPDM-Belag ca. 205 m², Kletterspielanlage 1 St, Calisthenics-Anlage 1 St, Fallschutz ca. 190 m², Holzdecks, ca. 91 m², Rasenansaat ca. 370 m², Solitärpflanzung ca. 14 St, Strauchpflanzung ca. 32 St
- g) Spiel- und Sportfläche
- h) nein
- i) Ausführungszeitraum 23. KW bis 30. KW 2020
- j) nicht zugelassen
- k) nein
- l) siehe c)
- o) Angebotsfrist 15.04.2020 10:30 Uhr, Bindefrist 15.05.2020
- p) siehe c)
- q) Deutsch
- r) Wertungskriterium Preis, siehe Vergabeunterlagen
- s) Submission 15.04.2020 – 10.30 Uhr, siehe c)
- t) - v) siehe Vergabe- und Vertragsunterlagen
- w) Eigenerklärung zur Eignung, Formblatt 124 oder Präqualifikation
- x) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsbuerg.de
2. Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
3. ausschließlich elektronisch
4. www.vergabe.bayern.de / Vergabe Nr. 440 20 001 01
5. Ausstattung einer Stadtteilbücherei mit RFID-gestützter Bibliothekstechnik und deren Ertüchtigung als Open Library. Leistungsumfang gem. Vergabeunterlagen.
- Leistungsort: Stadtteilbücherei Augsburg-Lechhausen, Blücherstraße 1, 86165 Augsburg.
6. Lose: keine
7. Nebenangebote: sind nicht zugelassen
8. Ausführungsfrist: KW 26/27
9. ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Vergabe Nr. 440 20 001 01
10. Angebotsfrist: 01.04.2020 10:00 Uhr / Bindefrist: 01.05.2020
11. Sicherheitsleistungen: keine
12. Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124) und die darin geforderten Nachweise. Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei. Stadt Augsburg - Fachverfahren Softwarehersteller. Das Dokument liegt den Vergabeunterlagen bei.
14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.03.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2019-106-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Büro zu Praxisräumen
Baugrundstück: Bahnhofstr. 17

Flur Nr.: 4843, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegeben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.03.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2018-84-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer bestehenden Garage eines Mehrfamilienhauses in eine zusätzliche Wohnung
Baugrundstück: Hummelstr. 45
Flur Nr.: 167/3, Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 240 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder

elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt